

Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) ohne STAF

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 2 Einfache Steuern und Steuerfuss</p> <p>¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.</p> <p>² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.</p> <p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.¹⁾</p> <p>⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p>	<p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt <u>2,953,25</u> Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.²⁾</p>	

¹⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

²⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</p>		
<p>Art. 25</p> <p>¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:</p> <p>a. alle andern Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p> <p>e. einzelne Gewinne von über Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die in Spielbanken erzielten Gewinne gemäss Art. 26 Bst. i dieses Gesetzes;</p> <p>f. Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 26</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>a. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b. Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; Art. 22 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;</p> <p>c. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn die Empfänger sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwenden;</p> <p>d. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, eingeschlossen Stipendien;</p> <p>e. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 25 Bst. f dieses Gesetzes;</p> <p>f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>f1. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g. Zahlungen von Genugtuungssummen;</p> <p>h. Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>i. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken³⁾ erzielten Gewinne;</p> <p>j. einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen.</p>	<p>i. die bei Glücksspielen in <u>Gewinne, die innerhalb Spielbanken gemäss mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken Geldspiele zugelassen sind, erzielten</u> sofern diese <u>Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</u></p> <p>j. einzelne die einzelnen Gewinne bis zu einem zum Betrag von Fr. 1 000.– Million Franken aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;</p> <p>k. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;</p> <p>l. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.</p>	
<p>Art. 28</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p>	<p>a. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.–</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>c. die <u>notwendigen</u> Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p>	

³⁾ SR 935.52; BBl 1998, 5726

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p> <p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p>² ...</p> <p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 34</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Kantonsrat regelt die Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von Liegenschaften durch Verordnung.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht durch Subventionen gedeckt sind.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige können für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>	
<p>Art. 35</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach Art. 22, 22a und 23 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. dauernde Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>c. Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleistete Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG⁴⁾;</p> <p>f. Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;⁵⁾</p>		

⁴⁾ SR 831.40

⁵⁾ Die Textdarstellung von Bst. g unterscheidet sich aus technischen Gründen von der Publikation in der Chronologischen Sammlung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen⁶⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>k. ...</p> <p>l. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976⁷⁾ eingetragen sind, 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder 		

⁶⁾ SR 151.3

⁷⁾ SR 161.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben;</p> <p>n. von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>n. von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen gemäss der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 25 26 Abs. 1 Bst. e i l dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen. <u>Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 26 Bst. j dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>Art. 92a</p> <p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	<p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 <u>48</u> Prozent für den Kanton, 54 <u>48</u> Prozent für und die Einwohnergemeinde und 6 <u>4</u> Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 98 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p>² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfefecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 <u>0,01</u> Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	
<p>Art. 100 Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	<p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 2 <u>0,01</u> Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p>	
<p>Art. 101a</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 Prozent für den Kanton, 54 Prozent für die Einwohnergemeinde und 6 Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	<p>¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von 40 <u>48</u> Prozent für den Kanton, 54 <u>64</u> Prozent für und die Einwohnergemeinde und <u>64</u> Prozent für die Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 155</p> <p>¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 Prozent des Grundstückgewinns.</p> <p>² Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.</p>	<p>¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 <u>2</u> Prozent des Grundstückgewinns.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 37 Ausführungsbestimmungen (Art. 49, 165, 244 und 248 Abs. 3 StG sowie Art. 10 VVStG)</p> <p>¹ Die vom Regierungsrat für jede Steuerperiode zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Art. 165 Abs. 2 StG) sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Darin werden insbesondere geregelt:</p> <p>a. die Frist für die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare sowie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen;</p> <p>b. Fälligkeiten, Zahlungsfristen und die Höhe des Verzugs- und Ausgleichszinses;</p> <p>c. die massgeblichen Faktoren zur Ermittlung des Eigenmietwertes landwirtschaftlicher Gebäude aufgrund des Schätzungsprotokolles;</p>	<p>a. die Frist für die allgemeine Zustellung der Steuererklärungsformulare <u>Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung</u> sowie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>d. allfälliger Ausgleich der kalten Progression;</p> <p>e. ...</p>		
<p>Art. 47 Steuererklärung a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)</p> <p>¹ Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.</p> <p>² Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen:</p> <p>a. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;</p> <p>b. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.</p> <p>Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.</p> <p>³ Der Eingang eines Gesuchs gemäss Absatz 2 wird durch die Steuerverwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.</p>	<p>Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30 <u>40</u>.– erhoben.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Januar 2019	Notizen
<p>⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.</p>	<p>⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30<u>40</u>.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.</p>	
<p>Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)</p> <p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	<p>¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30<u>40</u>.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	